

Sixtus Schliersee

ALPENTRIATHLON

15. Juli und 16. Juli 2017



ALPENTRIATHLON

**Teilnahmebedingungen und
Haftungsausschluss**

§ 1 Anwendungsbereich/Grundsätzliche Regelungen

Nachfolgende Teilnahmebedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter.

Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union zu Grunde. Das inkludiert die Sport-, Veranstalter-, Kampfrichter-, Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Disziplinarordnung und den Anti-Doping-Code.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das auf der Homepage des Sixtus Schliersee Alpentriathlon zur Verfügung gestellte online Anmeldetools. Berechtigung zur Teilnahme entsteht erst dann, wenn die Startgebühr vollständig auf dem Konto des Veranstalters eingegangen ist. Falls die Bezahlung der Organisationsgebühr durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt, gehen aus fehlerhaften Angaben entstehende Verwaltungsgebühren zu Lasten des Teilnehmers. Des Weiteren erteilt der Teilnehmer dem Veranstalter eine Einzugsermächtigung in Höhe von 12,00 € für den Fall, dass der Teilnehmer den an ihn für die Zeitmessung der Veranstaltung ausgegebenen Chip nicht an den Veranstalter zurückgibt.

Nach dem Anmeldevorgang erhält der Teilnehmer seine Anmeldebestätigung per E-Mail vom Veranstalter. Die Anmeldebestätigung muss zur Abholung der Startunterlagen bei der Startnummernausgabe vorgelegt werden. Zugleich ist der Veranstalter berechtigt, vom Teilnehmer bei der Startunterlagenausgabe nochmals die Unterschrift zu den genannten Teilnahmebedingungen einzuholen. Andere Anmeldungen/Anmeldemethoden als die hier beschriebenen werden nicht angenommen. Der Veranstalter ist berechtigt, ein Teilnehmerlimit festzulegen. Wird dieses Limit überschritten, werden keine weiteren Anmeldungen mehr angenommen.

Die Teilnahme ist ein persönliches und nicht übertragbares Recht, d.h. die Startnummer darf nicht an einen Dritten weitergegeben werden. Eine Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Disqualifikation. Die Startunterlagen müssen vom Teilnehmer persönlich abgeholt werden. Nach erfolgter Anmeldung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Für bereits angemeldete Teilnehmer besteht bei Absagen, Nicht-Antritt oder Abbruch des Rennens, unabhängig aus welchen Gründen, kein Anspruch auf Rückzahlung des Organisationsbeitrages bzw. der Teilnahmegebühr. Außerdem besteht unabhängig der Gründe für die Nicht-Teilnahme (gilt auch im Krankheitsfall) kein Anspruch auf Ausstellung einer Gutschrift in jeglicher Form. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht besteht, da es sich um einen Vertrag mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen handelt und diese Freizeitveranstaltung an zwei bestimmten Tagen, nämlich dem 15. Juli und 16. Juli 2017 stattfindet.

Darüber hinausgehend behält sich der Veranstalter vor, einen Teilnehmer zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser bei seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht hat bzw. er einer Sperre durch die WTC bzw. DTU, einen Sportverband, Schiedsgericht oder Gericht unterliegt bzw. der begründete Verdacht besteht, dass der Teilnehmer einen Verstoß gegen Dopingbestimmungen begangen hat oder aber der begründete Verdacht besteht, dass der Teilnehmer eine Straftat begangen hat.

Eine spätere Änderung der Teilnehmerdaten ist nur bedingt möglich. Der Teilnehmer steht daher selbst in der Pflicht bei seiner Anmeldebestätigung rechtzeitig und sorgfältig zu kontrollieren, ob alle von ihm gemachten Angaben korrekt und vollständig sind.

§ 3 Wettkampfordnung

Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der DTU zu Grunde. Das inkludiert die Sport-, Veranstalter-, Kampfrichter-, Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Disziplinarordnung und den Anti-Doping-Code. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen, sowie Rechts- und Verfahrensordnung, die Disziplinarordnung und die Bedingungen des Veranstalters gemäß der Ausschreibung und die Teilnehmerbedingungen/Haftungsausschluss des Sixtus Schliersee

Alpentriathlon 2017 für sich als verbindlich an.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine von den Eltern unterschriebene Einverständniserklärung erforderlich, die bei der Startunterlagenabgabe einzureichen ist.

§ 4 Pflichten des Teilnehmers

Den Hinweisen und Vorgaben des Veranstalters und den Anweisungen der Hilfskräfte ist zwingend und zu jeder Zeit Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der Teilnehmer gefährden können, den betreffenden Teilnehmer jederzeitigen vorzeitig vom Wettkampf auszuschließen. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Teilnehmer erklärt mit seiner Anmeldung verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Der Teilnehmer erklärt, dass er körperlich fit ist, für den Wettkampf „Sixtus Schliersee Alpentriathlon 2017“ ausreichend trainiert hat und die Tauglichkeit der Teilnahme durch einen Arzt attestiert worden ist. Der Teilnehmer hat für eine einwandfreie Ausrüstung selbst Sorge zu tragen. Während des Radfahrens ist ein Helm zu tragen, der den DTU-Bestimmungen entspricht. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Teilnahme an der Veranstaltung Gefahren mit sich bringt und das Risiko ernsthafter Gefahren nicht ausgeschlossen ist.

Der Teilnehmer erklärt sich bereits jetzt einverstanden damit, dass er während des Sixtus Schliersee Alpentriathlon auf seine eigenen Kosten medizinisch behandelt wird, falls dies bei Auftreten von Verletzungen und/oder bei Erkrankungen im Verlaufe des Rennens ratsam sein sollte. Weiterhin erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass er jederzeit von Rettungskräften aus dem Rennen genommen werden kann, falls gesundheitlich bedenkliche Anzeichen erkennbar sind. Sofern eine medizinische Behandlung des Teilnehmers während der Veranstaltung erforderlich wird, erklärt sich der Teilnehmer mit dieser im Voraus einverstanden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass medizinische Dienstleistungen im Startgeld nicht inbegriffen sind und dem Teilnehmer nach den üblichen ärztlichen Tarifen direkt in Rechnung gestellt werden. Es ist Sache des Teilnehmers, eine ausreichende Versicherungsdeckung für medizinische Behandlung zu besitzen. Eine Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

Das Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die BaySF weist auf die Gefahren im Wald, insbesondere abseits der Wege hin, z.B. abgestorbene oder kranke Bäume und Äste, Wurzeln, Felsen, Gewässer, Insekten, giftige Pflanzen. Eine Verkehrssicherungspflicht der BaySF abseits von Wegen besteht nicht. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für sich selbst verantwortlich ist. Die BaySF übernehmen keinerlei Haftung. Die BaySF können bei Vorliegen wichtiger Gründe dem Teilnehmer einen Platzverweis erteilen.

Polizeilicher Hinweis: Sollten Triathleten an Verkehrsunfällen mit Dritten beteiligt sein, müssen sie anhalten und können nur mit Einverständnis des geschädigten Dritten oder nach Personalienangabe auf Veranlassung der Polizei weiterfahren. Die Polizei wird die Weiterfahrt i.d.R. bei Sachschäden erlauben, bei Personenschäden dagegen nicht. In diesen Fällen erfolgt eine Unfallaufnahme. Bei Verstößen gegen diese Vorgehensweise wird auf mögliche Folgen einer Fahrerflucht hingewiesen. Sollten nur Teilnehmer der Veranstaltung an einem Unfall allein beteiligt sein, erfolgt eine Unfallaufnahme nur wenn es gewünscht wird oder wenn es bei dem Unfall zu schweren Verletzungen gekommen ist. Eine Blockierung der Radrennstrecke, insbesondere bei schweren Unfällen kann eine Unterbrechung des Rennens zur Folge haben. Soweit möglich, sollte für die Radrennfahrer eine Gasse geschaffen werden, oder die Radrennfahrer müssen ihr Rad um das Hindernis herumtragen um das Rennen fortsetzen zu können. Ein möglicher Abbruch des Rennens wird von der Einsatzleitung der Polizei nach Verbindungsaufnahme mit der Wettkampfleitung beschlossen.

§ 5 Startunterlagen

Eine Aushändigung der Startunterlagen erfolgt nur gegen Vorlage der Anmeldebestätigung und eines amtlichen Lichtbildausweises. Kann der Teilnehmer seine Startunterlagen nicht persönlich abholen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Startunterlagen von einer ausdrücklich von ihm **schriftlich** bevollmächtigten Person abgeholt werden. Eine Zusendung der Startunterlagen durch den Veranstalter erfolgt nicht.

Bei der Startunterlagenausgabe muss der Teilnehmer einen Startpass eines nationalen Triathlonverbandes vorlegen oder aber eine Tageslizenz während der Online Anmeldung oder Vorort erwerben, um die Startberechtigung zu erhalten.

Die Startnummer darf nicht auf einen Dritten übertragen werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Disqualifikation. Eine Disqualifikation erfolgt auch, wenn die offizielle Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere der Werbedruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht ist.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

Die Haftung des Veranstalters und/oder seiner Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen ist, auch gegenüber Dritten, beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person). Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf die Haftung von Mitarbeitern, von Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Dritten, deren sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich zusammenarbeitet.

Der Veranstalter übernimmt, wie bereits unter § 4 festgehalten, keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung.

Der Teilnehmer ist für seine persönlichen Wertgegenstände und die Wettkampfausrüstung allein verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände des Teilnehmers. Es wird durch den Veranstalter keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände der Teilnehmer übernommen. Eine ausreichende Versicherung ist dringend empfohlen. Der Veranstalter übernimmt ausdrücklich auch keine Haftung für von ihm selbst oder von ihm beauftragte Dritte für den Teilnehmer unentgeltlich verwahrte Gegenstände. Die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

Dem Teilnehmer ist bewusst, dass es auf der Wettkampfstrecke zu Fahrzeug- und Fußgängerverkehr kommen kann und er die daraus resultierenden Risiken trägt. Es ist die Pflicht des Teilnehmers, sich mit den Wettkampfstrecken und den Wechselzonen vertraut zu machen. Mit der Teilnahme akzeptiert der Teilnehmer die Strecken/Wechselzonen so, wie sie sind. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass folgende Gefahren bestehen: Ertrinken, Stürze, Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen, Fußgängern, anderen Teilnehmern und fest stehenden Gegenständen; Gefahren, die sich aus gefährlichen Oberflächen, Materialversagen und unzureichender Sicherheitsausrüstung ergeben; Gefahren, die durch Zuschauer, Freiwillige oder aber auch durch das Wetter entstehen. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass vorstehende Aufzählung nicht abschließend ist. Der Teilnehmer ist sich der Gefahren bewusst, die sich aus der Einnahme von Alkohol, Medikamenten und Drogen vor, während und nach der Veranstaltung ergeben und, dass hierdurch sein Beurteilungsvermögen und seine sportlichen Fähigkeiten verschlechtert werden können. Der Teilnehmer ist für alle Folgen allein verantwortlich, die sich aus der Einnahme von Alkohol, Drogen und Medikamenten ergeben.

Die Haftungsbeschränkung bzw. der Haftungsausschluss umfasst nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Schäden. Der Haftungsausschluss bzw. die oben beschriebene Haftungsbeschränkung gilt auch für Ansprüche, die Erben oder sonstige berechnigte Dritte aufgrund von erlittenen Verletzungen oder im Todesfall geltend machen könnten. Der Teilnehmer stellt außerdem den Veranstalter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie seine Helfer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei. Die oben beschriebene Haftungsbeschränkung gilt somit auch gegenüber Dritten, soweit diese Dritten Schäden in Folge der Teilnahme am Sixtus Schliersee Alpentriathlon

während der Veranstaltung erleiden. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für einen entsprechenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz selbst Sorge zu tragen hat.

§ 7 Ausfall/Änderung der Veranstaltung

Wenn nach Meinung des Veranstalters die Bedingungen am Renntag unsicher sind, kann der Veranstalter die Veranstaltung selbstständig ändern, zeitlich verzögert starten oder absagen. Muss die Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen, Änderung der Genehmigung, höherer Gewalt, Bedingungen der Wettkampfstrecke, Sicherheitsgründen, oder aus jedem anderen Grund, der außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegt, geändert oder abgesagt werden, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.

Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz sonstiger Schäden, wie z. B. Fahrtkosten und Kosten der Unterkunft.

§ 8 Datenerhebung und Datenverwertung

Der Teilnehmer überträgt mit seiner Anmeldung das Recht zur Erhebung und Nutzung seiner persönlichen Daten an den Veranstalter und erteilt ihm die Erlaubnis, den Namen sowie die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung vom Veranstalter, der vom Veranstalter beauftragten Unternehmen oder den von Medien gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Vervielfältigungen sowie Interviews des Teilnehmers ohne Anspruch auf Vergütung uneingeschränkt zu verbreiten und zu veröffentlichen. Bild- und Tonrechte der Veranstaltung liegen ausschließlich beim Veranstalter.

Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden damit, dass die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert und zur Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung einschließlich der medizinischen Betreuung verarbeitet werden. Dies gilt auch für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

Die Daten werden gegebenenfalls an kommerzielle Dritte zur Zeitmessung, weitere Dritte zur Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung der Listen ins Internet weitergegeben. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck ein. Die Daten werden ferner an kommerzielle Fotodienstleister weitergegeben.

Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis damit, dass der Veranstalter den Vor- und Zunamen des Teilnehmers, dessen Adresse, E-Mailadresse, Startnummer sowie die teilnehmende Disziplin an den Fotodienst bekannt gibt. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Fotodienst diese Daten zum Hinweis auf den Verkauf sowie für den Versand der Teilnehmerfotos verwenden wird. Insoweit wird sich der Fotodienst auch per E Mail an den Teilnehmer wenden. Auch diesbezüglich willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Weitergabe der Daten ein.

§ 9 Sach- und Geldpreise

Sach- und Geldpreise, die nicht während der Siegerehrung bei der eigenen Ehrung abgeholt werden, verfallen. Ein Rechtsanspruch auf Geld- bzw. Sachpreise nach Abschluss der jeweiligen Siegerehrung, besteht nicht. Preise werden nicht nachgeschickt.

§ 10 Doping

Doping ist verboten. Genauer bestimmt der Anti-Doping-Code (ADC) der Deutschen Triathlon Union.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Antidoping Regeln der ITU, der WADA, NADA und der DTU in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Es gelten ferner die Blutgrenzwerte des Nationalen Fachverbandes der DTU. Bei Überschreiten der Blutgrenzwerte sowie bei einem Verstoß gegen die Dopingbestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, gegen den Teilnehmer ein Startverbot auszusprechen bzw. ihn zu disqualifizieren. Für diese Fälle ist ein Anspruch auf Startgeld, Preisgeld oder sonstige Ansprüche sowie Folgeansprüche ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung bzw. eines Teils einer Bestimmung gilt automatisch durch eine solche Bestimmung ersetzt, die wirksam und gesetzmäßig ist und die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt das Recht am Sitz des Veranstalters.

Ich habe vorstehende Teilnahmebedingungen gelesen. Ich erkenne diese, insbesondere den Haftungsausschluss des Schliersee Alpentriathlon 2017 ausdrücklich als für mich verbindlich an. Ich erkläre mich einverstanden, dass die weitere Anmeldung auf der Homepage/Anmeldeseite ein Anerkenntnis der Teilnahmebedingungen darstellt. Auch durch die Teilnahme am Schliersee Alpentriathlon erkenne ich die Bedingungen des Veranstalters, insbesondere den Haftungsausschluss ausdrücklich an. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Teilnahmebedingungen verstanden habe und vollumfänglich akzeptiere.